

Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen

Regionalplan Ostthüringen

Abwägungstabelle zu planübergreifenden Anregungen

Anlage 2.1 zum Beschluss Nr. PLV 30/01/24 vom 19.04.2024

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
1	-	1-475-001	Da die Belange des [Einreichers] nicht berührt sind, möchten wir auf eine Stellungnahme verzichten.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
2	-	2-1472-001	Der Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Ostthüringen berührt die gesetzliche Zuständigkeit des [Einreichers] nicht.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
3	-	3-690-001	Aus unserem Aufgabengebiet heraus haben wir keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
4	-	14-698-001	Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
5	-	17-591-001	Keine Änderungen oder Ergänzungen zum 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
6	-	19-670-001	[Seitens des Einreichers der Stellungnahme bestehen] keine Einwände und Hinweise	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
7	-	20-414-001	Anhand der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben sich aus datenschutzrechtlicher Sicht derzeit keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
8	-	26-566-002	Zu weiteren Planungen des REP Ostthüringen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Abbaufeld Groitzscher Dreieck ergeben sich für MIBRAG keine Interessenkonflikte hinsichtlich der in den Grundsätzen und Zielen formulierten Vorgaben.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
9	-	31-685-002	Zusammenfassend bestehen seitens des [Einreichers] keine Bedenken gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Unsere Belange (z. B. Flurstückstruktur) sind in dieser Planungsphase noch nicht betroffen. Diese müssten dann im konkreten Einzelfall als Träger öffentlicher Belange von uns geprüft werden.	
10	-	42-652-001	Aus den Fachämtern wurden keine Einwände oder fachliche Stellungnahmen abgegeben.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
11	-	51-657-001	Der [Einreicher der Stellungnahme] ist bei der Änderung des 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen nicht unmittelbar betroffen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
12	-	56-325-002	Des Weiteren bestehen gegen die vorliegende Änderung des Regionalplans keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
13	-	61-398-042	Detaillierte immissionsschutzrechtliche Prüfungen können erst in den folgenden konkreten Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Dies kann im Einzelfall Einschränkungen in den Randbereichen einzelner Gebiete zur Folge haben.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
14	-	43-570-001	Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge.
15	-	70-2-016	Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Bei Maßnahmen, welche Kulturdenkmale im Sinne des § 2 ThürDSchG betreffen, muss eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde eingeholt werden.	
16	-	73-332-018	Attraktiver ländlicher Raum erfordert eine kleinteilige Vernetzung, um attraktives/modernes Wohnen, Leben und Arbeiten zu ermöglichen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
17	-	99-1519-001	Die Prüfung des zweiten Entwurfs des Regionalplans Ostthüringen hat ergeben, dass Belange des Einreichers resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen nicht berührt sind.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
18	-	110-1525-001	In Bezug auf den 2. Entwurf zur Änderung des Regionalplanes bestehen keine Einwände, Änderungs- oder Ergänzungswünsche.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
19	-	116-422-001	Der Einreicher sieht die Belange des eingetragenen Kulturdenkmals ausreichend berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
20	-	122-654-001	Der Einreicher äußert keine Bedenken zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
21	-	148-650-001	Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG gemäß § 18a LuftVG nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
22	-	153-323-001	Hinweise zu den Unterlagen des Beteiligungsverfahrens bestehen nicht.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
23	-	154-671-001	Seitens des Einreichers bestehen zum Planentwurf keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
24	-	161-51-001	[Der Einreicher der Stellungnahme hat] keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
25	-	163-129-001 164-130 165-132 166-133	[Der Einreicher der Stellungnahme hat] keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
26	-	167-1541-001	Die eingereichten Planungsunterlagen zu o. g. Entwurf wurden seitens der berührten Ämter des Einreichers geprüft und fachlich beurteilt. Der Einreicher hat bezüglich des Entwurfs keine Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen oder Änderungsvorschläge
27	-	97-1-008	Im Abkürzungsverzeichnis fehlt die Ausweisung der unter G 3-13 verwendeten Abkürzung KIS.	Kenntnisnahme Die in G 3-13 genannten Standorte KIS-17 und KIS-18 sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Kiessand aus dem Ziel Z 4-4.
28	-	25-377-001	[Ich bitte] um Berücksichtigung, dass insbesondere bestehende Behördenstandorte durch die Regionalplanung nicht gefährdet sind und im Bestand gesichert werden. Da für das landeseigene landwirtschaftliche Grundvermögen, das Grundvermögen der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung die Übernahme der betreffenden Grundstücksdaten in die zentrale Liegenschaftsdatenbank des Freistaates Thüringen bislang nicht abgeschlossen ist, prüft das TLBV, Referat 27 derzeit ausschließlich die Belange der Behördenstandorte im Siedlungsbereich, der Liegenschaften des Allgemeinen Grundvermögens und des Grundvermögens aus Fiskalerbschaften des Freistaates Thüringen. Mangels konkreter Grundstückszuordnungen im Beteiligungsvorgang ist eine	Kenntnisnahme Der Plangeber weist keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus bzw. formuliert keine Vorgaben, welche bestehende Behördenstandorte gefährden. Vom Einreicher der Stellungnahme wurden hierzu auch keine weiteren konkreten Angaben gemacht.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			entsprechende Prüfung bei Raum- und Regionalplanungen für diese Liegenschaften jedoch nur eingeschränkt möglich. Daher bitte ich um Berücksichtigung, dass insbesondere bestehende Behördenstandorte durch die Regionalplanung nicht gefährdet sind und im Bestand gesichert werden.	
29	-	157-378-001	[Hinweise zu Bodendenkmalen] Im Rahmen dieser Beteiligung stellen wir Ihnen die Liste der oberirdisch sichtbaren archäologischen Denkmale zur Verfügung und zwar unter dem Aspekt der Nutzung zahlreicher Flächen für Industrieansiedlungen und erneuerbare Energien. Alle diese Bodendenkmale sind im Denkmalsbuch des Freistaates Thüringen erfasst; eine Bebauung oder andere Bodeneingriffe in diesen Bereichen daher auszuschließen. Bei den angegebenen Koordinaten handelt es sich jeweils um die Mittelpunktskoor- dinate des Bodendenkmals, so dass auf den Umgebungs- und Sichtschutz zu achten ist. Wir weisen weiter darauf hin, dass es neben den obertägig sichtbaren auch im Boden verborgene archäologische Denkmale gibt - unter anderem Gräberfelder, Siedlungs- und Werkplätze. Gerade die zahlreichen Trassenuntersuchungen der letzten Jahrzehnte ergaben, dass ca. drei Viertel aller angetroffenen Fundareale vorher unbekannt waren und nur durch die Bodeneingriffe der Bautätigkeiten offengelegt wurden. Daher sind alle Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, dem [Einreicher der Stellungnahme] zur Stellungnahme einzureichen, so dass wir entscheiden können, ob bauvorgreifende oder baubegleitende archäologische Untersuchungen stattfinden müssen.	Kenntnisnahme Details über Bodendenkmale können auf Ebene der Genehmigungsplanung unter Berücksichtigung der spezifischen Projektparameter erörtert werden. Auf Ebene der Regionalplanung liegen regelmäßig keine Details zu spezifischen Projektparametern vor. Daher findet auf Ebene der Regionalplanung keine Bewertung/Beurteilung zu Bodendenkmälern bezogen auf Baumaßnahmen und ähnlichem statt.
30	-	61-398-058	Auf Ebene der Regionalplanung können aus Sicht der Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung noch keine Aussagen getroffen werden.	Kenntnisnahme Details über Subrosionsgefährdung können in der Genehmigungsebene anhand eines Bebauungsplans erörtert werden. Hier können detaillierte Angaben zur Gründung und konstruktiven

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Diese sind erst in Anbetracht der Planung standortkonkreter Bauvorhaben in den entsprechenden Planverfahren zu treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass 60 Prozent der Landesfläche von Thüringen potentiell von Subrosion oder anderen Georisiken betroffen ist und dies bei der Planung von Bauvorhaben in die Standortwahl, bautechnische Ausgestaltung und sonstige Betrachtungen einzubeziehen ist.	Ausführung von Bauwerken gemacht werden. Wo Subrosionsgefahren bereits auf Ebene der Regionalplanung bekannt sind, werden hierzu im Umweltbericht des Regionalplan Ostthüringens Hinweise gegeben.
31	-	71-330-008	Im Regionalplan finden sich nur wenig Aussagen zur Biotopvernetzung. Generell finden sich im Regionalplan nur wenig Aussagen zur Biotopvernetzung, Ausnahme: Anlage 15-C zum Umweltbericht, Übersichtskarte mit Korridoren für Trockenlebensraumverbund, Waldlebensraumverbund und Grünlandverbund.	Kenntnisnahme Die Aufgabe, einen Biotopverbund zu entwickeln bzw. wiederherzustellen und zu sichern, ist in den §§ 20 und 21 BNatSchG gesetzlich vorgegeben. Grundsätzlich sind in Thüringen "die Konzeption, Sicherung und Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung [...] Aufgaben der Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im örtlichen, regionalen und landesweiten Maßstab" (§ 8 Abs. 1 ThürNatG). Der Plangeber weist in folgenden Planfestlegungen auf das Biotopverbundsystem hin: G 2-15 (Begründung), G 4-1 (Plansatz), Z 4-1 (Begründung), G 4-5 (Begründung), G 4-6 (Begründung), G 4-12 (Plansatz), G 4-27 (Begründung), G 4-40 (Plansatz). Damit ist nachgewiesen, dass der Plangeber vollumfänglich in den verschiedenen Abschnitten des Regionalplan Ostthüringen das Biotopverbundsystem berücksichtigt. Im Umweltbericht zum Regionalplan Ostthüringen wird das Biotopverbundsystem nicht nur in der Anlage 15c berücksichtigt. Vielmehr ist es ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Prüfprozesses. Es wird dem Einreicher der Stellungnahme daher nahegelegt die Abschnitte 1.1.2 sowie 2.1.5 den gesamten Abschnitt 3 sowie Anhang 7 nochmals ausführlich zu prüfen.
32	-	86-4-005	Dem Regionalplan sollte einführende Erläuterungen und ein Glossar beigefügt werden. Zusammenfassend wird erneut betont, dass die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes nur Wirkung entfalten können, wenn auch die Förderinstrumente des Landes konsequent auf	entsprochen Der Plangeber wird spätestens mit dem Genehmigungsexemplar des Regionalplans Ostthüringen ein Glossar und eine einführende Erläuterung beifügen. Letzteres wird den Vorstellungen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Einhaltung dieser Prämissen ausgerichtet werden und die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes auf allen Ebenen (Land, Landkreise, Kommunen) den wesentlichen Investitionsentscheidungen zugrunde gelegt werden. Daher wäre es in der Folge auch wünschenswert, dass dem Regionalplan, wie bereits 2012, einführende Erläuterungen vorangestellt werden und ein Glossar beigelegt wird, in dem die wichtigen Begriffe und planerischen Mechanismen für die Entscheidungsträger zusammenfassend erläutert werden.	des Einreichers der Stellungnahme entsprechen und eine Art Leitbild der Regionalplanung in Ostthüringen darstellen. Jedoch sind Leitvorstellungen bzw. Leitziele gemäß § 1 Abs. 3 ThürLPiG keine Grundsätze der Raumordnung. Zudem gibt es für Leitvorstellungen im Gegensatz zu Grundsätzen der Raumordnung kein unmittelbares Berücksichtigungsgebot. Der Plangeber hat sich daher dazu entschieden, keine Leitvorstellungen zu formulieren, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze festzulegen.
33	-	86-4-009	Formulierung eines Leitbildes sowie (weniger) untergeordneter Leitziele für die Planungsregion Ostthüringen Wird der vorliegende Entwurf betrachtet, wird zu Beginn die Raumstruktur der Planungsregion Ostthüringen aufgezeigt. In den folgenden Kapiteln werden zahlreiche Zielstellungen und Grundsätze definiert. Besteht die Möglichkeit der Formulierung eines Leitbildes sowie (weniger) untergeordneter Leitziele für die Planungsregion Ostthüringen? Dieses könnte im Einstieg des Regionalplans die wesentlichen Schwerpunkte eingrenzen und erst in den folgenden Kapiteln die detaillierten Ziele und Grundsätze individuell, bezogen auf die einzelnen Teilregionen, benennen.	
34	-	86-4-039	Die allgemeine Formulierung des Ziels zum Entgegenwirken des Fachkräftemangels wird empfohlen. Der Fachkräftemangel wird zukünftig zur Problemstellung aller Berufsbranchen werden, dem ist dringend entgegen zu wirken. Im Dokument wird der Mangel in einigen Kapiteln wiedergegeben, jedoch nicht als branchenübergreifendes Problem dargelegt.	teilweise entsprochen Die Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 ROG dargestellt. Unter Nummer 2 heißt es: <i>Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen; regionale Entwicklungskonzepte und Bedarfsprognosen der Landes- und Regionalplanung sind einzubeziehen.</i>
35	-	112-548-003	Insgesamt ist festzustellen, dass zahnärztliche Versorgung zukünftig im gesamten Thüringer Land nur gesichert werden kann, wenn ausreichend Nachwuchs ausgebildet wird Insgesamt ist festzustellen, dass zahnärztliche Versorgung zukünftig im gesamten Thüringer Land nur gesichert werden kann, wenn ausreichend Nachwuchs ausgebildet wird, der bereit	und unter Nummer 4 heißt es folgendermaßen:

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			ist, sich im Freistaat Thüringen mit einer zahnärztlichen Praxis niederzulassen. Die Bedingungen dafür zu schaffen, ist Aufgabe des Freistaates. Die KZV Thüringen hat in der Vergangenheit verschiedene Förderkonzepte entwickelt, um Nachwuchszahnärzte nach Thüringen zu holen und in die vertragszahnärztliche Versorgung zu integrieren.	<i>Der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln.</i> Diesen Grundsätzen der Raumordnung geht der Plangeber nach in dem der Vorranggebiete großflächige Industrieansiedlungen (Z 2-2) sowie Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-3) ausweist, eine Vielzahl an Infrastrukturmaßnahmen im Abschnitt 3.1 entlang der Wirtschaftsstandorten orientiert, Festlegungen zur Ver- und Entsorgungsstruktur im Abschnitt 3.2 trifft sowie ebenfalls grundlegende Aussagen zum Thema Bildung und Wissenschaft sowie Kultur im Abschnitt 3.3.4 und 3.3.5 macht. Dies bildet ein Grundgerüst um die Planungsregion Ostthüringen interessant für die Wirtschaft und somit auch für Fachkräfte zu machen. Was der Plangeber jedoch nicht leisten kann, ist Lösungen für den branchenübergreifenden Fachkräftemangel zu liefern. Dies ist Aufgabe der entsprechenden Arbeitsmarkt relevanten Institutionen.
36	-	86-4-042	Der 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen sollte die Bedarfe der ländlich geprägten Teilbereiche intensiver hervorheben.	nicht entsprochen Der Plangeber teilt die Ansicht des Einreichers nicht, dass die Bedarfe des ländlich geprägten Raums im 2. Entwurf des Regionalplans unzureichend beachtet und hervorgehoben werden. Die Planungsregion Ostthüringen ist geprägt durch ein kleinteiliges, polyzentrisches und dichtes Netz aus zahlreichen Städten und Gemeinden – ein Großteil der Region zählt zum ländlich geprägten Raum. Demzufolge sind insbesondere die Bedarfe des ländlich geprägten Raums, dessen Entwicklung und Förderung, Inhalt zahlreicher raumordnerischen Festlegungen des Regionalplans (insgesamt weit mehr als 70 Nennungen). Um die Bedeutung dieser Teilbereiche hervorzuheben und somit auch die regionale Besonderheit der Siedlungsstruktur zu berücksichtigen, wurde im 2. Entwurf des Regionalplans, Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, ein

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				neuer Plansatz aufgenommen, welcher explizit die Entwicklung der ländlich geprägten Regionsteile ins Zentrum stellt.
37	-	95-356-001	Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Planung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Zudem ist es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmenflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmenflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmenziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden.	Kenntnisnahme Die hier genannte Detailprüfung bzgl. planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden auf der Genehmigungsebene statt.
38	-	127-349-016	In der Begründung sowie im Umweltbericht ist den Belangen des Gewässer-, Trink sowie Grundwasserschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Für zahlreiche im Regionalplanentwurf getroffene Festlegungen zu Industrie- und Gewerbeansiedlungen, Neu-, Um- und Ausbauvorhaben zu Straßen- und Schienenverbindungen oder Luftverkehrsstandorten, Standorten der Energieversorgung, Pumpspeicherkraftwerke und Wasserkraftanlagen sowie Standorten der Rohstoffgewinnung liegt eine wasserwirtschaftliche Betroffenheit vor. Diese Vorhaben befinden sich teilweise in Schutzzonen I, II und III von Trinkwasserschutzgebieten bzw. ist die Ausweisung eines entsprechenden Schutzgebiets geplant. Die Gefährdung von deren Schutzzweck ist umso größer, je näher sich die betreffende Strecke bzw. Standorte an den	teilweise entsprochen Der Plangeber wird die Hinweise des Einreichers sowie der Oberen Naturschutzbehörde (TLUBN) bezüglich Gewässer-, Trinkwasser und Grundwasserschutz beachten. Folgende bereits getätigte Abwägungen hierzu: - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-024 unter der lfd.-Nr. <u>14</u> in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe. - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-025 unter der lfd.-Nr. <u>15</u> in der Abwägungstabelle 2.3 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe. - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-039 unter der lfd.-Nr. <u>20</u> in der Abwägungstabelle zum Umweltbericht.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Gewinnungsanlagen befinden. Bei einem Unfall, bei dem wassergefährdende Stoffe austreten, kann es zu einem vorübergehenden oder dauerhaften Ausfall der öffentlichen Trinkwasserversorgung kommen. In der Begründung sowie im Umweltbericht ist den Belangen des Gewässer-, Trink sowie Grundwasserschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Es wird angeregt Regionalplantext und Umweltbericht dementsprechend zu prüfen. Dies betrifft insbesondere folgende Kapitel bzw. Abschnitte: - 2.3.1 Vorranggebiete großflächige Industrieanlagen - 2.3.2 Vorranggebiete regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen - 3.1 Verkehrsinfrastruktur - 3.2.6 Wasserwirtschaft - 3.2.1 Energieversorgung, Pumpspeicherkraftwerke und Wasserkraftanlagen - 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	- Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-026 unter der lfd.-Nr. <u>12</u> in der Abwägungstabelle 3.1 Verkehrsinfrastruktur. - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-027 unter der lfd.-Nr. <u>84</u> in der Abwägungstabelle 3.1 Verkehrsinfrastruktur. - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-028 unter der lfd.-Nr. <u>182</u> in der Abwägungstabelle 3.1 Verkehrsinfrastruktur. - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-029 unter der lfd.-Nr. <u>58</u> in der Abwägungstabelle 3.2.1 Energieversorgung - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-023 unter der lfd.-Nr. <u>2</u> in der Abwägungstabelle 3.2.6 Wasserwirtschaft - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-032 unter der lfd.-Nr. <u>4</u> in der Abwägungstabelle 3.2.6 Wasserwirtschaft - Stellungnahme mit der Anreg.-Nr.: 61-398-011 unter der lfd.-Nr. <u>13</u> in der Abwägungstabelle 3.2.6 Wasserwirtschaft Des Weiteren wurden in der Abwägungstabelle 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung mehrfach die Themen Gewässer-, Trinkwasser und Grundwasserschutz abgewogen.
39	-	127-349-009	Die mit dem Landesentwicklungsprogramm Thüringen (LEP) 2025 erfolgte zentral örtliche Einstufung ist durchgängig im Regionalplan Ostthüringen zu beachten. Zentrale Orte sind entsprechend ihrer zentralörtlichen Stufe darzustellen/wiederzugeben. Die im LEP 2025 als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestufte Stadt Weimar ist somit nicht, wie an verschiedenen Stellen des Regionalplanentwurfs Ostthüringen erfolgt, als Oberzentrum wiederzugeben (z. B. G 3-12 Begründung oder Karte 3-1).	entsprochen Dem Hinweis des Einreichers wird entsprochen und der Plantext an den entsprechenden Stellen korrigiert.
40	-	127-349-027	Umgang mit Ehrenamt im Regionalplan Hinsichtlich der besonderen Herausforderungen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, die größtenteils im Ehrenamt erfüllt wird, und den steigenden Anforderungen sowie unter Berücksichtigung	nicht entsprochen Dem Plangeber ist die Bedeutung des Ehrenamts bewusst, jedoch ist diese keine Aufgabe der Regionalplanung. Die in der

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			sichtigung des demographischen Wandels kommt der Wertschätzung des Ehrenamtes besondere Bedeutung zu. Die ehrenamtliche Arbeit in den Feuerwehren und im Katastrophenschutz erfordert Strukturen, die Arbeit, Familie und Ehrenamt vereinbaren, sodass sämtliche Planungen der o. g. Regionalplanung auch dahingehend geprüft werden.	Regionalplanung zu beachtenden Grundsätze der Raumordnung werden in § 2 Abs. 2 ROG dargestellt.
41	-	127-349-001	Die formelle Regionalplanung ist auf erforderliche Regelungen zu beschränken. Dies betrifft auch Übernahmen und Wiederholungen aus Fachplanungen und Fachgesetzen, soweit sie zum Verständnis oder für die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig sind. Regionalplanung ist eine raumbezogene Planung. Regionalplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten. Sie ist daher grundsätzlich auf überörtlich bedeutsame Nutzungsregelungen zu beschränken. Formulierungen, die dieser rechtlichen Anforderung nicht entsprechen, sind rechtswidrig. Soweit sie für die Planungsgemeinschaft eine besondere Bedeutung haben sollten, besteht das Risiko, dass aus der Teilnichtigkeit eine Gesamtnichtigkeit wird (weil möglicherweise der Plan ohne die unzulässigen Festlegungen so nicht beschlossen worden wäre). Jede Gemeinde kann und muss für sich entscheiden, wie sie sich entwickelt bzw. wo sie städtebaulich wichtige Funktionen anordnet. Regionalplanung muss ebenfalls die Abgrenzung zur Fachplanung beachten. Sie ist daher auf fachübergreifende Regelungen zu Nutzungen und Funktionen des Raums zu beschränken. Verhaltensanforderungen können nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Sie können allenfalls in die Begründung als Hinweis aufgenommen werden, wie - zulässige - Festlegungen umgesetzt werden können (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025).	Kenntnisnahme <u>Übernahme aus Fachplanungen</u> Grundsätze der Raumordnung dürfen Inhalte aus Fachplanungen zunächst wiederholen, wenn der wiederholenden Festlegung des Grundsatzes eine eigene Abwägungsentscheidung der Regionalplanung zugrunde liegt. Gemäß § 7 Abs. 4 ROG wird vorgesehen, dass Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten sollen, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Die Vorschrift soll gerade sicherstellen, dass Fachplanungen in ihren raumbedeutsamen Aussagen mit den Raumordnungsplänen koordiniert und mit deren rechtlichen Mitteln, also Grundsätzen und Zielen der Raumordnung, gesichert werden (Grotefels in: Kment, ROG, 2019, § 7, Rn. 90). <u>Kommunale Planungshoheit</u> Die kommunale Planungshoheit wird im Grundgesetz nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Solche Gesetze sind u. a. das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und das Baugesetz. Diese Gesetze sehen, die überörtliche und übergeordnete Regionalplanung betreffend, ausdrücklich entsprechende Beachtens- und Berücksichtigungspflichten der kommunalen Bauleitplanung vor. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Pflichten besteht generell kein Zweifel. Anders als bei Zielen der Raumordnung –

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				für die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gilt – sind Vorgaben in Form von Grundsätzen der Raumordnung von vornherein für die gemeindliche Bauleitplanung von geringerem Gewicht. Die Gemeinden können die Grundsätze mit entsprechenden Argumenten im Rahmen der Abwägung überwinden und sind gerade nicht unüberwindbar daran gebunden. Schon deshalb, weil der Grundsatz der Raumordnung den Gemeinden einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum belässt, wiegt das Gewicht des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit deutlich weniger schwer, als vom Einreicher der Stellungnahme postuliert. Jedoch enthält z. B. das Thüringer Landesplanungsgesetz in § 7 ThürLPIG eine flankierende Regelung, welches der obersten Landesplanungsbehörde das Recht gibt zu verlangen, dass Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen oder Bauleitpläne aufstellen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.
42	-	127-349-004	Der vorliegende Entwurf [soll] dahingehend geändert werden, dass diejenigen Plansätze mit eher programmatisch-strategischen Aussagen ohne konkreten Raumbezug oder außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung in Leitvorstellungen umgewandelt werden. Dies würde einerseits zur Normenklarheit beitragen (s. u.) und andererseits auch eine Beschleunigung des Planungsverfahrens ermöglichen können. Diese Leitvorstellungen lösen entgegen der Auffassung der Plangeberin keine Steuerungs- und Bindungswirkung im Sinne des ROG aus, können aber einen Handlungsrahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Region Ostthüringen darstellen.	nicht entsprochen Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG) sind keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Allerdings sieht der Plangeber für Leitvorstellungen im Gegensatz zu Grundsätzen der Raumordnung kein unmittelbares Berücksichtigungsgebot. Der Plangeber hat sich dazu entschieden, keine Leitvorstellungen zu formulieren, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze festzulegen. Die hier geforderte Trennung zwischen den Vorgaben eines konstitutiven Regelungsgehalts mit Bindungswirkung (Beachtung) sowie

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				einem Abwägungsgebot (Berücksichtigung) wird in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgenommen.
43	-	16-1494-001	Wir regen an, einen Hinweis auf § 12 Abs. 2 [Standortauswahlgesetz] StandAG an einer nach Ihrem Ermessen geeigneten Stelle in den Regionalplan Ostthüringen aufzunehmen. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ermitteln wir derzeit Standortregionen, die nach Festlegung durch den Bundesgesetzgeber übertägig erkundet werden (§§ 14 ff. StandAG). Nach einer sich anschließenden untertägigen Erkundung von Standorten ist die Festlegung des Standortes für ein Endlager für hoch radioaktive Abfallstoffe vorgesehen. Diese Vorhaben sind raumbedeutsam. Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Zulassungen und Erlaubnisse nach Bundesberggesetz (BBergG) Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Festlegungen der Raumordnung in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalplänen hinter den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren zurücktreten.	nicht entsprochen Die vom Einreicher vorgetragenen Belange des Standortauswahlgesetzes unterliegen nicht der raumordnerischen Steuerung bzw. Regelungszuständigkeit. Die Bedenken sind daher regionalplanerisch nicht relevant und führen zu keiner Planänderung. Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist der Erkundungs- und Planungsprozess für die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle als gestuftes Verfahren ausgestaltet. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Prozess ein wissenschaftsbasiertes Verfahren abbildet, in dessen Ergebnis der bestmögliche Standort gefunden werden soll, scheint es zum jetzigen Zeitpunkt mehr als fraglich, ob die Planungsregion Ostthüringen vom Thema Endlagerung überhaupt betroffen sein wird, ist sie doch ausschließlich von mittlerweile ermittelten Teilgebieten im kristallinen Wirtsgestein betroffen. In diesem Wirtsgestein ist das Auffinden geeigneter Standorte schwierig. Hierzu besteht unter Fachleuten ein breiter Konsens.
44	-	25-377-002	Sollte eine Beteiligung der betreffenden Fachbehörden bislang nicht erfolgt sein, wird diese hiermit angeregt. Eine Einschätzung von Belangen des landeseigenen landwirtschaftlichen Grundvermögens, des Grundvermögens der Straßenbauverwaltung, des Naturschutzes und der Gewässerverwaltung kann von hier aus nicht erfolgen.	Kenntnisnahme Die vom nebenstehenden Einreicher zur Beteiligung vorgeschlagenen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren des Regionalplans beteiligt.
45	-	31-685-001	Bei der Konkretisierung der beabsichtigten Vorhaben, bitte ich Sie um eine erneute frühzeitige Beteiligung [des Einreichers], um ggf. Sicherungsmaßnahmen für betroffene Festpunkte durchführen zu können. Im geplanten Geltungsbereich des Regionalplanes Ostthüringen befinden sich eine große Anzahl von Festpunkten des Amtlichen	Kenntnisnahme Mit den Zielen und Grundsätzen im Regionalplan wird ein raumordnerischer Rahmen für die Planung und Umsetzung von konkreten raumbedeutsamen Maßnahmen/Vorhaben auf nachfolgenden Planungsebenen vorgegeben. Erst im Rahmen der projektbezogenen Konkretisierung der raumordnerischen

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Entsprechend Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 Abs. 2 und 3 (in der jeweils aktuellen Fassung), sind diese Festpunkte besonders zu schützen. Bei der Realisierung von Maßnahmen, die eine bauliche Veränderung der Erdoberfläche bedingen, ist die uneingeschränkte Nutzung der o. g. Festpunkte entsprechend des ThürVermGeoG zu gewährleisten. Im Geoportal des Freistaates Thüringen www.geoportal-th.de stellt das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) Geobasisdaten, zu denen auch die amtlichen Festpunkte zählen, für eigene Anwendungen kostenfrei und zum Download bereit. Weiterhin können die amtlichen Festpunkte auch über das amtliche Festpunktinformationssystem AFIS (www.afis.thueringen.de) jederzeit kostenfrei eingesehen werden und die dementsprechenden Einzelnachweise abgerufen werden.	Regelungen kann die Betroffenheit bezüglich der Festpunkte geprüft werden bzw. eine entsprechende Beteiligung erfolgen.
46	-	95-356-002	Die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften sollten vollständig als Vorranggebiet für militärische Nutzung bzw. Standort für militärische Nutzung ausgewiesen werden. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt wird. Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Interessen der Bundeswehr an der ungestörten Ausübung der militärischen Belange ist sicherzustellen.	nicht entsprochen Der Plangeber weist keine Vorranggebiete für militärische Nutzung aus. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) sind die Inhalte der Regionalpläne in Form von Vorgaben für die Träger der Regionalplanung (Plangeber) festgelegt. Diese Vorgaben bzw. Arbeitsaufgaben für die Regionalplanung sind hinsichtlich der zu verwendenden Instrumente (z. B. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) abschließend formuliert. Gemäß § 4 Abs. 2 ThLPIG bestimmt somit das LEP, für welche Funktionen und Nutzungen in den Regionalplänen Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete festgelegt werden können oder müssen. Die Ausweisung von Vorranggebieten der Landesverteidigung ist dabei nicht vorgesehen und aufgrund der abschließenden Festlegung durch das LEP somit nicht möglich.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				In Thüringen erfolgt eine nachrichtliche Wiedergabe der militärischen Liegenschaften in der Raumnutzungskarte. Die nachgeordnete Planung (z. B. Bauleitplanung) kann somit die militärischen Liegenschaften entsprechend berücksichtigen. Der Plangeber geht davon aus, dass zum Schutz der Bevölkerung, die Flächen vor Ort entsprechend gekennzeichnet sind.
47	-	95-356-003	Die DBU Naturerbe GmbH als Eigentümerin der Naturerbeflächen Himmelsgrund und Pöllwitzer Wald ist jedoch direkt zu beteiligen. Zudem ist bei diversen Liegenschaften des Einreichers den Ansprüchen des Nationalen Naturerbes (NNE) Rechnung zu tragen. Diese dienen vorrangig und auf Dauer der Natur und dürfen somit ebenfalls nicht anderweitig genutzt werden.	entsprochen Der Plangeber nimmt die DBU Naturerbe GmbH nunmehr in die Beteiligungsliste auf. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die DBU Naturerbe GmbH im Rahmen der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen eine Stellungnahme abgegeben hat.
48	-	37-321-003	Aus regionalplanerischer Sicht der RPG Halle sind die Regionalpläne der benachbarten Planungsräume gemäß § 7 Absatz 2 ROG aufeinander abgestimmt. Die Erfordernisse der Raumordnung gemäß der relevanten o. g. Regionalpläne in der Planungsregion Halle finden, in Abhängigkeit von den gewählten Kriterien sowie der naturräumlichen Ausstattung, ihre benachbarte Entsprechung in den Festlegungen des 2. Entwurfs Regionalplan Ostthüringen.	Kenntnisnahme Der Plangeber nimmt die Feststellung des Einreichers, dass die Regionalpläne der genannten Planungsregion aufeinander abgestimmt sind, zur Kenntnis. Darüber hinaus besteht kein weiteres Abwägungserfordernis.
49	-	60-19-002	Im Gesamtzusammenhang des Regionalplanes möchten wir auf unsere Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan (Anlage 1) und dem Schreiben vom 13.05.2019 an die Regionale Planungsstelle Ostthüringen (Anlage 2) verweisen.	Kenntnisnahme Der Plangeber weist darauf hin, dass die regionalplanerische Abwägung zu den – mit Schreiben vom 13.05.2019 übermittelten-Hinweisen mit Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023 von der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beschlossen wurde. Die vom Einreicher erwähnten Belange, welche Inhalt der Stellungnahme vom 13.05.2019 waren, sind somit bereits abgewogen und werden nicht erneut in die Abwägung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen eingestellt, da dem Plangeber keine neuen Grundlagen/Belange bekanntgemacht

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				wurden, die eine neuerliche Berücksichtigung notwendig erscheinen lassen.
50	-	66-226-002	Die Festsetzungen zur Freiraumsicherung, des Hochwasserschutzes und die Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft führen zu einer starken Einschränkung von Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Berga/Elster.	Kenntnisnahme Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Die Anregung enthält keine konkreten, sachbezogenen Forderung oder Änderungsvorschläge.
51	-	73-332-002	Zukunftsweisende Regionalplanung Des Weiteren bedeutet zukunftsweisende Regionalplanung den Schutz und Ausbau unserer bestehenden Landschafts- und Naturschutzgebiete, aber auch der kleineren Projekte wie zum Beispiel der Streuobstwiesen weiterzuentwickeln. Jedes davon ist ein wichtiger Teil unserer Natur und Umwelt.	Kenntnisnahme Der Plangeber nimmt den vom Einreicher vorgebrachten Hinweis zur Kenntnis und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sowohl der Ausbau bestehender Landschafts- und Naturschutzgebiete, als auch die Weiterentwicklung von z. B. Streuobstwiesen nicht der Regelungszuständigkeit durch die Regionalplanung unterliegt. Zuständig für die Ausweisung und von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als Obere Naturschutzbehörde. Darüber hinaus sind die durch das TLUBN festgesetzten Schutzgebiete ausnahmslos Teil der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und werden somit durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung auch auf Ebene der Regionalplanung gesichert.
52	-	78-3-011	[Hinweise]: 1. Die Entwicklung der zukünftigen regionalen Zentren muss auf die Belange und Möglichkeiten des örtlichen Brandschutzes abgestimmt werden. Die Sicherstellung ständig einsatzbereiter Feuerwehren ist wichtiger Bestandteil der gesamten regionalen Entwicklung und des gesellschaftlichen Lebens. Durch die demografische Entwicklung und die Ausrichtung des Arbeitsmarktes wird, insbesondere in den ländlich geprägten Regionen, die	teilweise entsprochen In Bezug auf die unter Nr. 1 vorgebrachten Hinweise des nebenstehenden Einreichers folgt der Plangeber der Anregung und fügt in den letzten Absatz der Begründung zu G 1-7 einen neuen vorletzten Satz ein: <i>„Konkrete Aufgaben der Daseinsvorsorge, für die eine interkommunale Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung gewinnt, können u. a. eine gemeinsame Brandschutzplanung, die Schaffung von Koordinierungsstellen für niederschwellige Hilfen</i>

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes immer schwieriger. Gleichzeitig hat sich in den letzten Jahren das Aufgabenspektrum der Feuerwehren weiter vergrößert. 2. Durch die klimatischen Veränderungen gewinnen Maßnahmen zum Schutz vor großflächigen Wald- und Vegetationsbränden zunehmend eine größere Bedeutung. Die vorbeugenden Maßnahmen müssen neben einer ausreichenden Ausstattung der Feuerwehren auch die Schaffung von ausreichend Löschwasserentnahmestellen sowie eine Brandfrüherkennung beinhalten. Auf Grund der Bauhöhe sollten Windkraftanlagen in ein Überwachungssystem einbezogen werden. 3. Für die Entwicklung der Infrastruktur, hier Straße und Schiene, muss auch die Entwicklung der Feuerwehren angepasst werden. Durch die Verwendung neuer Technologien in den Antriebssystemen, werden auch neue Gefahren für Nutzer und Einsatzkräfte geschaffen. Auch dabei müssen die Ausbildung und die technische Ausstattung der Feuerwehren angepasst werden. 4. Starkregen und Trockenperioden haben in den letzten Jahren immer weiter zugenommen. Dadurch erhöht sich auch die Gefahr von örtlichen Überschwemmungen und Hochwassern. Der Schutz vor diesen Gefahren liegt im öffentlichen Interesse. Ein Großteil der Abwehr und Beseitigung dieser Gefahren und Schäden wird auch hier durch die Feuerwehren getätigt. Daher ist auch hier eine gute Ausbildung sowie die Schaffung der personellen und technischen Voraussetzungen ein wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr.	<i>für ältere Menschen, Unterstützungsnetzwerke für Mobilitätsangebote und eine gemeinsame Bildungsplanung sein.“</i> Darüber hinaus nimmt der Plangeber die vom Einreicher vorgebrachten Hinweis zur Kenntnis und weist in diesem Zusammenhang auf die in den §§ 2-7 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) enthaltenen Aussagen zu den jeweiligen Aufgabenträgern und deren konkrete Aufgaben in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz und Allgemeine Hilfe hin. <u>Zu Nr. 2</u> Gemäß § 2 ThürBKG erfüllen die Gemeinden und Landkreise ihre Aufgaben des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe als Pflichtaufgabe in ihrem Wirkungskreis. Zu den Aufgaben der Gemeinden zählen unter anderem die vom Einreicher erwähnte Sicherstellung einer ständig einsatzbereiten Feuerwehr, welche sich an einem Bedarfs- und Entwicklungsplan orientiert und den überörtlichen Verhältnissen entsprechen soll (§ 3 Abs. 1 Nr.1 ThürBKG). Darüber hinaus haben die Gemeinden entsprechend § 3 Abs. 1 Nr.4 ThürBKG die Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Den Landkreisen obliegt die Planung und Unterstützung von Stützpunktfeuerwehren und Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG). Bezugnehmend auf die Forderung, dass Windkraftanlagen aufgrund ihrer Bauhöhe in ein Überwachungssystem einbezogen werden sollten, sei darauf hingewiesen, dass moderne WEA ein automatisches Überwachungssystem besitzen, dass frühzeitig mögliche Brand- und Explosionsgefahren erkennt und wichtige Aspekte des Brandschutzes beachtet und somit die Brandentstehungsgefahr verringert. Darüber hinaus werden zur Minimierung möglicher Brandgefahren auf der Genehmigungsebene bestimmte Maßnahmen festgelegt (z. B. Errichtung von Löschwasserentnahmestellen im Wald und spezielle Schulung

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				und Sicherheitstraining der Feuerwehr). Diese sind aber nicht Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. <u>Zu Nr. 3 und 4</u> Seitens des Plangebers wird darauf hingewiesen, dass im Regionalplan durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserrisiko bereits Überschwemmungsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Weiter sei angemerkt, dass die Schaffung personeller und technischer Voraussetzungen und die Ausbildung der Feuerwehren als wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr, nicht der Steuerung durch die Regionalplanung unterliegt.
53	-	97-1-009	Folgende konzeptionelle Aspekte sollten aus unserer Sicht mit einfließen: - Das Strategische Regionale Entwicklungskonzept (SREK) welches im Rahmen des Bundesmodellvorhabens „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ erstellt wird. https://www.altenburgerland.de/de/themen-a-bis-z/strukturwandel - Programm zur Verwendung der Bundesmittel im Sinne des Investitionsgesetzes Kohleregionen für strukturstärkende Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land - Programm zur Strukturstärkung im Altenburger Land – (bis 2038, bis zu 88 Mio. EUR Finanzhilfen für Investitionsmaßnahmen und weitere 2 Mio. EUR für Projekte im Rahmen des Bundesprogramms STARK) https://wirtschaft.thueringen.de/wirtschaft/foerderung/programm-zur-strukturstaerkung-im-altenburger-land - Revierkompass – Neue Wege für Innovation und Wertschöpfung https://www.innovationsregion-mitteldeutschland.com/wp-content/uploads/2022/06/Strategiepapier_IRMD_Revierkompass.pdf - Ergebnisse der Studie „Wasserstoffnetz Mitteldeutschland 2.0“ der Europäische Metropolregion Mitteldeutschland	teilweise entsprochen Die vom Einreicher erwähnten Konzeptionen und die darin enthaltenen Aspekte finden bereits Beachtung im Regionalplan. So finden sich Aussagen zum Bundesmodellvorhaben „Progressiver ländlicher Raum-Altenburger Land“ sowohl im Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, als auch im Abschnitt 2.1 Siedlungsentwicklung. Das Programm zur Verwendung der Bundesmittel im Sinne des Investitionsgesetzes Kohleregion für strukturstärkende Maßnahmen im Landkreis Altenburg findet Berücksichtigung im Abschnitt 3.1 Verkehrsinfrastruktur und hier insbesondere unter 3.1.1 Schienennetz. Zur Thematik der Wasserstoffnetze weist der Plangeber darauf hin, dass die Begründung zum Grundsatz G 3-29 konkretisiert und an den neuen regulatorischen Rahmen angepasst wird.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			https://www.mitteldeutschland.com/de/startschuss-fuer-studie-wasserstoffnetz-mitteldeutschland-2-0/	
54	-	127-349-005	Übergreifende Bedenken zum Planverfahren einzelne Abwägungsergebnisse und daraus erfolgte Planänderungen zum Zeitpunkt des Beschlusses über den nun vorliegenden zweiten Planentwurf u. a. bereits durch neue gesetzliche Regelungen und neuere Entwicklungen überholt sind bzw. diese offensichtlich unberücksichtigt blieben. Ebenso bedingt der lange Bearbeitungszeitraum, dass auch Teile der Begründung nicht immer die zum Zeitpunkt des Offenlagebeschlusses am 2. Juni 2023 bestehende Situation aktuell wiedergeben.	Kenntnisnahme Die Anregung kann mangels konkreter Anhaltspunkte einer ordnungsgemäßen Abwägung nicht zugeführt werden. Der Plangeber hat die Festlegungen, dort wo erforderlich, konkretisiert sowie präzisiert und an den neuen gesetzlichen und regulatorischen Rahmen angepasst Zum Umgang mit dem 1. Entwurf bzw. nunmehr 2. Entwurf des LEP siehe die Abwägung zum Hinweis unter Anreg. Nr. 127-349-006 unter der lfd. <u>Nr. 55</u> in dieser Abwägungstabelle.
55	-	127-349-006	Übergreifende Bedenken zum Planverfahren Unberücksichtigt bzw. unerwähnt blieb der am 22.11.2022 beschlossene erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 [...] u. a. in Bezug Z 1-1 Grundzentren und Z 4-5 Gemeinden mit der überörtlich bedeutsamen Gemeindefunktion Tourismus.	Kenntnisnahme Umgang mit nun aktuellen 2. Entwurf LEP Für den Plangeber gelten zuerst die Aussagen des § 5 Abs. 1 ThürLPIG, wonach der Regionalplan Ostthüringen aus dem rechtsgültigen Landesentwicklungsprogramm-in diesem Fall dem LEP Thüringen 2025, in Kraft getreten am 5.Juli 2014-zu entwickeln ist. So ist der Plangeber gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Aufstellung des Regionalplans Ostthüringen (RPO) an die im LEP Thüringen 2025 enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung dergestalt gebunden, dass die Ziele bei der Aufstellung des RPO zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Zunächst weist der Plangeber darauf hin, dass der vom Einreicher erwähnte erste Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025, beschlossen am 22.11.2022, nunmehr vollständig durch den zweiten Entwurf (LEP-E), beschlossen am 16.01.2024, ersetzt wurde.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Die Frage, inwieweit die laufende Teilfortschreibung des LEP Thüringen 2025 durch den 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP-E 2025 v. 16.01.2024) Auswirkungen auf die Aufstellung des RPO hat, muss in Bezug auf die vom LEP-E ausgehende Bindungswirkung beantwortet werden. Der LEP-E ist ein in Aufstellung befindlicher Raumordnungsplan und enthält u. a. mit dem Ziel 2.2.11 Z in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Diese sind seit der Novelle des ROG durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG vom 22.03.2023) als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG bei nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Wann ein Ziel der Raumordnung in Aufstellung befindlich ist, regelt wiederum § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG. Hier kommt es insbesondere darauf an, ob das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG bereits vollständig durchgeführt wurde und der Entwurf die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigt. Nach eingehender Prüfung kommt der Plangeber zu dem Schluss, dass insbesondere das im LEP-E festgelegte Ziel 2.2.11 – nach dem zum Zeitpunkt der Abwägung aktuellen Verfahrensstand – kein „in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG ist. Um den Anforderungen an ein „in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung“ zu entsprechen, ist es erforderlich, dass es sich einerseits um ein Ziel im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG handelt. Andererseits muss das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG vollständig durchgeführt sein. Das Beteiligungsverfahren ist unter anderem dann nicht in der erforderlichen Weise vollständig durchgeführt, wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in eine erneute Beteiligung gibt (siehe dazu

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				BVerG, Urteil vom 27.01.2005-4 C 5/04, BVerwGE 122, 364-376, Rn. 29). Nach diesen Maßstäben sind die raumordnerischen Ziele des LEP-E keine in Aufstellung befindlichen Ziele, da hinsichtlich dieser das Beteiligungsverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Demzufolge besteht für den Plangeber zum Zeitpunkt der Abwägung keine Pflicht zur Berücksichtigung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG.
56	-	127-349-008	"Ist-/Sind"- Formulierungen in Grundsätzen sind zu vermeiden. Ebenfalls wird kritisiert, dass im zweiten Entwurf zum Regionalplan Ostthüringen hinsichtlich der Formulierung der Plansätze vom bisherigen Konsens abgewichen wird. So finden sich in Grundsätzen des Öfteren „Ist-/Sind“-Formulierungen. Aus den Plansatzformulierungen soll die jeweilige Bindungswirkung der beabsichtigten Regelung im Sinne der Normenklarheit und Nutzerfreundlichkeit eindeutig ablesbar sein. In Grundsätzen, welche gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen Berücksichtigung finden, soll auf die Verwendung von „Ist-/Sind“-Formulierungen verzichtet werden.	entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und korrigiert die Formulierungen in den betroffenen Plansätzen.
57	-	127-349-013	In Regionalplantext und Umweltbericht ist in der Planungsebene angemessener Weise auf denkmalfachliche und archäologische Belange abzustellen. Die im zweiten Entwurf des Regionalplans Ostthüringen enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen u. a. zum Um- und Ausbau von Verkehrs- und Leitungsinfrastrukturen, zur Siedlungsentwicklung (z. B. Industrie und Gewerbe) oder zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien führen zu Flächeninanspruchnahmen und können Auswirkungen auf Bestand sowie Umgebungs- und Sichtschutz von Kulturdenkmälern haben. So haben z. B. gerade die zahlreichen Trassenuntersuchungen der	Kenntnisnahme Der Plangeber hat sich vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Entwicklungen rund um den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere den Ausbau der Windkraft mit Beschluss PLV 23/01/23 vom 02. Juni 2023 dafür entschieden das Kapitel 2.2. Sicherung des Kulturerbes aus dem aktuellen Änderungsverfahren des Regionalplans Ostthüringen herauszulösen. Der Plangeber verweist bezüglich der vorgebrachten Bedenken darüber hinaus auf die Abwägungen mit der Anreg.-Nr. 119-423-001 unter der lfd. Nr. 1 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 2.2 Sicherung des Kulturerbes und auf die Abwägung zum

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			letzten Jahrzehnte ergaben, dass ca. drei Viertel aller ange- troffenen Fundareale vorher unbekannt waren und nur durch die Bodeneingriffe der Bautätigkeiten offengelegt wurden. Ebenso haben verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen, land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie die Rohstoffge- winnung unmittelbaren Einfluss auf die Erhaltung des historisch geprägten Landschaftsbildes. In Regionalplantext und Umweltbericht ist in der Planungsebene angemessener Weise auf denkmalfachliche und archäologische Belange abzustellen. Auf die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.	Hinweis mit der Anreg.-Nr. 157-378-001 unter lfd. <u>Nr. 29</u> in dieser Abwägungstabelle. Darüber hinaus finden denkmalfachliche Belange und der Schutz der gewachsenen Kulturlandschaft (z. B. Erhaltung historisch geprägter Landschaften) in unterschiedlichen Plansätzen bereits Berücksichtigung. Exemplarisch sei auf die Plansätze G 2-10, G 2-15, G 3-36 und G 4-2 verwiesen.
58	-	136-517-004	Der Einreicher merkt an, dass ein Verweis auf den Wirtschaftsfaktor der Kultur- und Kreativwirtschaft fehlt. Die Bruttowertschöpfung (BWS) in der Kultur- und Kreativ- wirtschaft (KKW) lag 2021 bei rund 103,7 Mrd. EUR (Schätzung). Sie liegt damit etwas über dem Niveau des Maschinenbaus und vor anderen Branchen wie den Finanzdienstleistungen, der Energieversorgung oder der chemischen Industrie. Im Jahr 2021 (Stichtag 30.06.) waren in Deutschland rund 1,81 Millionen Personen in der Kultur- und Kreativwirtschaft tätig (+0,6 % gegenüber 2020) – Statistik Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.	nicht entsprochen Im Abschnitt 3.5.5 Kultur werden in den entsprechenden Grundsätzen Aussagen zu den regionalplanerisch relevanten kulturellen Einrichtungen getroffen. Darüber hinaus gehende Festlegungen sind aus Sicht des Plangebers nicht notwendig bzw. im konkreten Fall bezogen auf die Planungsregion Ostthüringen fachlich nicht einschätzbar / begründbar.
59	-	179-256-008 173-254, 174-250, 175-246, 176-255, 177-253, 178-251	Der Begriff der gewachsenen Kulturlandschaft wird über den gesamten Regionalplan insgesamt 100-mal verwendet. Dieser Bedeutung entsprechend bedarf es einer klaren Nachbesserung für die inhaltliche Erklärung und Bedeutung. Die Beschreibung der Kulturlandschaft ist im Regionalplan sehr kompliziert und eher als allgemeine Definition zu verstehen. Wir sind als Behörden selbstverpflichtend zu einer verständlichen Sprache aufgefordert. Wenn der Erhalt unserer gewachsenen	teilweise entsprochen Der Plangeber verzichtet auf das Einfügen inhaltlicher Erklärungen zum Begriff der ‚gewachsenen Kulturlandschaft‘ und des Begriffs ‚Kulturlandschaft besonderer Eigenart‘ in den Plansätzen und ihrer entsprechenden Begründung. Wie vom Einreicher der Stellungnahme richtig angemerkt, wird der Begriff der Kulturlandschaft über 100-mal im vorliegenden Entwurf des Regionalplans verwendet. Demzufolge ist die Platzierung einer entsprechenden Definition im Plantext selbst

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
			Kulturlandschaft gelingen soll, dann muss jedem Thüringer verständlich sein, was damit gemeint ist. Beispielsweise ergänzen andere Planungsgemeinschaften sogenannte Steckbriefe für einzelne Gemeinden und Gemeindeverbände mit der jeweiligen besonderen Eigenart. Auf dem Kulturlandschaftsportal der FH Erfurt werden die Fragen nach dem "Was macht die Kulturlandschaft aus? Was ist unser kulturelles Erbe der Landschaft?" aufgegriffen. Hier wird nicht nur auf bekannte Bau-, Kultur- und Kunstdenkmäler geschaut, sondern sich auch der "Alltagskultur" zugewendet.	nicht möglich, da es sich um einen Begriff handelt, der planübergreifend verwendet wird und nicht nur Teil eines spezifischen Abschnitts ist. Aus diesem Grund entscheidet sich der Plangeber den Oberbegriff der ‚Kulturlandschaft‘ und in seiner Spezifikation als ‚Kulturlandschaft besonderer Eigenart‘ in das Glossar zu übernehmen. Das Glossar erfüllt dabei die Aufgabe eines Wortverzeichnisses für Begriffe und Konzepte, die im Regionalplan umfassend Anwendung finden. Das Glossar wird dementsprechend für den Begriff der Kulturlandschaft ergänzt: „Kulturlandschaft, Landschaft Der Begriff der Kulturlandschaft umfasst jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Grundlegend für den Charakter der verschiedenen Kulturlandschaften sind die naturräumlichen Voraussetzungen sowie historische und aktuelle Landnutzungen. Viele Kulturlandschaften unterliegen heute einer starken Dynamik, die häufig negativ bewertet wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Rauman eignung und -nutzung von anderen unterscheidet. Während im Raumordnungsgesetz mit dem Grundsatz der Erhaltung von gewachsenen Kulturlandschaften ein schutzbezogener Ansatz besteht, wird in Leitbild 3 „Ressourcen bewahren, Kulturlandschaften gestalten“ der neuen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland das Ziel einer aktiven, in gesellschaftliche Dialoge eingebundenen Kulturlandschaftsgestaltung formuliert. Hier steht damit ein entwicklungsbezogener Ansatz im Vordergrund: Kulturlandschaften werden als Potenzial für die Regionalentwicklung betrachtet und gelten als wichtiger Standortfaktor.

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				Die Entwicklung von Kulturlandschaften kann dabei nicht allein durch die einzelnen Fachressorts-v. a. Naturschutz und Denkmalschutz-erfolgen, sondern erfordert eine übergeordnete Perspektive und den Einbezug der gesellschaftlichen Akteure, z. B. überregionale Entwicklungsprozesse oder in Prozessen der ländlichen Entwicklung. Der Raumordnung kommt hierbei v. a. die Rolle des Initiators, Moderators und Koordinators zu. Eine wichtige Aufgabe auf regionaler Ebene ist die Inventarisierung von Kulturlandschaftselementen.“ Für die Bezeichnung ‚Kulturlandschaft besonderer Eigenart‘ wird folgender Eintrag im Glossar eingefügt: „Kulturlandschaft besonderer Eigenart Der Begriff und die Bestimmung der Kulturlandschaften besonderer Eigenart in der Planungsregion Ostthüringen ist Ergebnis eines Forschungsprojektes des Fachhochschule Erfurt, welches von der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen beauftragt wurde (Link zum Projekt und den Ergebnissen: http://kulturlandschaft.fh-erfurt.de/kula_ostth/index.html). Ziel des Projektes war es, die regionale Typik der Landstriche in Ostthüringen und deren inhärente Eigenart zu ermitteln und daraus folgend Anregungen für deren Weiterentwicklung und Profilierung zu formulieren. Auf Grundlage dieser Forschungsarbeit wird im Regionalplan die Bezeichnung ‚Kulturlandschaften besonderer Eigenart‘ ausgehend vom Begriff der ‚Kulturlandschaft‘ für diejenigen Kulturlandschaften verwendet, die im Sinne einer besonderen Wertgebung eine mindestens im regionalen Maßstab besondere Spezifik und Eigenart bewahren konnten. Die Bestimmung der Kulturlandschaften besonderer Eigenart basiert dabei auf drei Kriteriengruppen: • <i>besondere kulturbedingte Eigenart</i> wie die regionale Konzentration eines Kulturlandschaftselements auf engem Raum, regional bedeutsame Vielzahl und Vielfalt

**Änderung des Regionalplans Ostthüringen – Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen
(Beteiligungszeitraum 24.07. – 25.09.2023)**

Planübergreifende Anregungen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsentscheidung der Planungsversammlung
				an historischen Kulturlandschaftselementen auf engem Raum oder die Dominanz eines markanten historischen Einzelobjektes • <i>besondere naturbedingte Eigenart</i>, z. B. Felsbildung, markante morphologische Formen, besondere Vegetation • <i>besondere assoziative Bedeutung</i>-europaweite assoziative und kulturhistorische Bedeutung Auf diese Wiese wurden im Rahmen des Projektes 53 Kulturlandschaften besonderer Eigenart für Ostthüringen bestimmt. Dabei erfüllen die ermittelten Kulturlandschaften mindestens eines der genannten Kriterien. Darüber hinaus wurden als Ergebnis des Forschungsprojektes sogenannte Kulturlandschaftsachsen ausgewiesen, die ebenso Kulturlandschaften besonderer Eigenart darstellen, aber als großräumige Landschaften zugleich das landschaftsbildliche ‚Grundgerüst‘ der Planungsregion darstellen. Zu diesen zählen das mittlere und obere Saaletal, das Schwarzatal mit seinen Seitentälern und das Elstertal.